

2020-6-1-I

**Auszug aus dem**  
**Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit**  
**(KommZG)**  
**in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994**

**Synopse**

<b>bis 31.03.2018</b>	<b>ab 01.04.2018</b>
(Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 [GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I], zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 [GVBl. S. 458])	
<b>Art. 36</b>	<b>Art. 36</b>
<b>Zuständigkeit des Verbandvorsitzenden</b>	<b>Zuständigkeit des Verbandvorsitzenden</b>
(1) <sup>1</sup> Der Verbandvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. <sup>2</sup> Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.	(1) <sup>1</sup> Der Verbandvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. <sup>2</sup> Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt. <sup>3,2</sup> Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
(2) Der Verbandvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.	(2) Der Verbandvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
(3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.	(3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
(4) Der Verbandvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.	(4) Der Verbandvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.